

bisherige Fassung

Änderungen

PRÄAMBEL

Der „Bogensport-Verband Bayern e.V.“ (BVBA) ist ein selbständiger Verband. Alle Mitglieder des BVBA und deren Mitglieder respektieren die Würde jedes Bogensportlers und versprechen, ihn unabhängig seiner sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung, seines Alters, Geschlechts oder Grad der Behinderung gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.

- (1) Der BVBA bietet möglichst alle Disziplinen im Bogensport an. Hierbei werden nationale und internationale Regeln berücksichtigt.
- (2) Zwecks besserer Lesbarkeit wurde die allgemeine, männliche Ausdrucksform gewählt. Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen beziehen sich aber auf alle Geschlechter.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verband führt den Namen: Bogensportverband Bayern e.V. (im Folgenden BVBA genannt).
- (2) Der BVBA hat seinen Sitz in 86703 Rögling

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verband führt den Namen: Bogensportverband Bayern e.V. (im Folgenden BVBA genannt).
- (2) Der BVBA hat seinen Sitz in ~~86703 Rögling~~
~~86424 Dinkelscherben~~.

§2 ZWECKBESTIMMUNG

- (3) Der BVBA bezweckt die gleichberechtigte Förderung aller Bogensportarten als Dachverband in Bayern.

§2 ZWECKBESTIMMUNG

- (3) Der BVBA ist ein freiwilliger Zusammenschluss von bogensporttreibenden Vereinen und Bogensportlern in Bayern. Er ist auf freiwilliger Basis Mitglied im Deutschen Bogensport-Verband 1959 e.V. und somit ein Landesverband des Deutschen Bogensport-Verbandes 1959 e.V..

Der BVBA bezweckt die gleichberechtigte Förderung aller Bogensportarten als Dachverband in Bayern.

- (6) Rechtsgrundlage sind die Satzung und die Ordnungen.

Die Satzung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

- (6) Rechtsgrundlage sind die Satzung und die Ordnungen.

Die Satzung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

~~Das Präsidium ist berechtigt redaktionelle Änderungen der Satzung selbstständig ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Anschließend muss diese Änderung dem Amtsgericht mitgeteilt werden.~~

bisherige Fassung	Änderungen
Die Ordnungen werden durch das Präsidium beschlossen.	Die Ordnungen werden durch das Präsidium beschlossen. Der BVBA unterhält: - Geschäftsordnung - Finanzordnung (Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung) - Finanzordnung (Beitrags- und Gebührenordnung) - Datenschutzordnung - Jugendordnung
§ 3 AUFGABEN	§ 3 AUFGABEN
(1) Der BVBA fördert bayernweit den Breiten- und Leistungssport.	(1) Der BVBA fördert bayernweit den Breiten- und Leistungssport.
(2) Die Zwecke werden verwirklicht durch: - Durchführung von Meisterschaften in den Disziplinen: WA-Halle, WA-720, WA-1440 (DBSV-Runde), 3D, Wald/Feld, Jugendturniere	(2) Die Zwecke werden verwirklicht durch: - Durchführung von Meisterschaften in den Disziplinen auf Landesebene gemäß WKO des DBSV WA-Halle, WA-720, WA-1440 (DBSV-Runde), 3D, Wald/Feld, Jugendturniere - Jugendpflege und sportliche Forderung von Talenten durch besondere Maßnahmen (Kaderlehrgänge innerhalb des Landesverbandes), - Aus- und Weiterbildung für seine Mitglieder durch Lehrgänge für Vereinsübungsleiter/ innen, welche in den gemeldeten Vereinen in Verbindung mit der Jugendarbeit tätig werden, - Absicherung seiner Mitglieder durch entsprechende Versicherungen.
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Verbandes,	(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Verbandes,
(2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Kündigung ist bis zum 30.09. eines jeden Jahres an das Präsidium zu richten	(2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Kündigung ist bis zum 30.09. eines jeden des laufenden Jahres an das Präsidium zu richten
(4) Vor der Entscheidung zum Ausschluss muss dem Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör gewährt werden. Macht er davon bis zu einem gesetzten gewährten Termin keinen Gebrauch, wird der Antrag auf Ausschluss auch ohne Gehör gestellt.	(4) Vor der Entscheidung zum Ausschluss muss dem Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör gewährt werden. Macht er davon bis zu einem gesetzten gewährten -Termin keinen Gebrauch, wird der Antrag auf Ausschluss auch ohne Gehör gestellt. Der Betroffene wird umgehend über das Ergebnis der Entscheidung unterrichtet.

bisherige Fassung	Änderungen
§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG
(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: - Wahl und Entlastung des Präsidiums, - Wahl von zwei (2) Rechnungsprüfern, - Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, - Genehmigung des vom Präsident Finanzen vorgelegten Haushaltsplanes, - Satzungsänderungen, - Wahl der vom Präsidium vorgeschlagenen Ehrenmitgliedern, - Auflösung des Verbandes	(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: - Wahl und Entlastung des Präsidiums, - Wahl von zwei (2) Rechnungsprüfern, - Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, - Genehmigung des vom Präsident Finanzen vorgelegten Haushaltsplanes, - Festlegung der Mitgliedbeiträge , - Satzungsänderungen, - Wahl der vom Präsidium vorgeschlagenen Ehrenmitgliedern, - Auflösung des Verbandes
(10) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.	(10) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
§ 9 PRÄSIDIUM DES VERBANDES	
(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidenten/innen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.	(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidenten/innen. Sie vertreten den Verband grundsätzlich zu zweit. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt.	Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei (3) zwei Jahren gewählt. Dabei folgen die Wahlen folgendem Rhythmus: - in geraden Jahren: Präsident Organisation, Jugendleiter, Schriftführer - in ungeraden Jahren: Präsident Finanzen, Präsident Sport
(3) Das Präsidium bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Präsidiums im Amt Wählbar sind nur Mitglieder des BVBA, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Positionen des Präsidiums können nicht in einer Person vereinigt werden. Beim Rücktritt /Verhinderung/Ausschluss eines Mitgliedes des Präsidiums wird das Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzt.	(3) Das Präsidium bleibt jedoch jeweils bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Präsidiums im Amt Wählbar sind nur Mitglieder des BVBA, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Positionen des Präsidiums können nicht in einer Person vereinigt werden. Beim Rücktritt /Verhinderung/Ausschluss eines Mitgliedes des Präsidiums wird das Amt bis zur nächsten Wahl Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt.
(4) Präsidiumssitzungen werden durch einen der Präsidenten einberufen und geleitet. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn drei (3) der Präsidiumsmitglieder sie verlangen. Bei Bedarf können für die Fachbereiche: - Sport (Wald, Feld, 3D, WA-Halle, WA-720, WA-1440) - Leistungstraining (Verbandstrainer) - Para-Schützen (Beauftragter der Para-Schützengruppe)	(4) Präsidiumssitzungen werden durch einen der Präsidenten einberufen und geleitet. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn drei (3) der Präsidiumsmitglieder sie verlangen. Bei Bedarf können für die Fachbereiche: - Sport (Wald, Feld, 3D, WA-Halle, WA-720, WA-1440) - Leistungstraining (Verbandstrainer) - Para-Schützen (Beauftragter der Para-Schützengruppe)

bisherige Fassung	Änderungen
<p>durch das Präsidium entsprechende Referenten ernannt werden. Diese Referenten können auf Einladung an Präsidiumssitzungen, als Beisitzer teilnehmen und ggf. das Stimmrecht erhalten.</p>	<p>durch das Präsidium entsprechende Referenten ernannt werden. Diese Referenten können auf Einladung an Präsidiumssitzungen, als Beisitzer teilnehmen und ggf. das mit Rede- und Stimmrecht teilnehmen erhalten.</p>
<p>(7) Für einzelne Bereiche können Fachausschüsse gebildet werden. Die Vertretung im Präsidium (beratend) erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden der Fachausschüsse.</p>	<p>(7) Für einzelne Bereiche können Fachausschüsse gebildet werden. Die Vertretung im Präsidium (beratend) erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden der Fachausschüsse.</p>
<p>§ 10 SPORTAUSSCHUSS</p>	<p>§ 10 SPORTAUSSCHUSS</p>
<p>(2) Der Sportausschuss besteht aus den Referenten/Beauftragten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - WA Halle - WA 720-Runde und WA-1440-Runde (DBSV-Runde) - Wald und Feld - 3d, - Para-Schützengruppe, sowie dem - Verbandstrainer, - Kampfrichter-Obmann 	<p>(2) Der Sportausschuss besteht aus den Referenten/Beauftragten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - WA Halle - WA 720-Runde und WA-1440-Runde (DBSV-Runde) - Wald und Feld - 3d, -Para-Schützengruppe, sowie dem - Verbandstrainer, - Kampfrichter-Obmann
<p>(5) Die Aufgaben des Beauftragter der Para-Schützengruppe sind in der ORDNUNG FÜR DIE PARA-SCHÜTZENGRUPPE geregelt.</p>	<p>(5) Die Aufgaben des Beauftragter der Para-Schützengruppe sind in der ORDNUNG FÜR DIE PARA-SCHÜTZENGRUPPE geregelt.</p>
<p>(6) Die Aufgaben der Referenten, des Verbands-trainers und des Kampfrichter-Obmannes sind in der GESCHÄFTSORDNUNG geregelt.</p>	<p>(6) Die Aufgaben der Referenten, des Verbands-trainers und des Kampfrichter-Obmannes sind in der GESCHÄFTSORDNUNG geregelt.</p>
<p>§ 10 AUFLÖSUNG DES VERBANDES</p>	<p>§ 10 AUFLÖSUNG DES VERBANDES</p>
<p>(1) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das Verbands-Vermögen, sofern es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den:</p> <p>Förderverein der Para-Bogenschützen e.V. Simonsöder Allee 24, 84307 Eggenfelden Eingetragen beim Amtsgericht in 84028 Landshut unter VR 200535</p>	<p>(1) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das Verbands-Vermögen, sofern es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den:</p> <p>Förderverein der Para-Bogenschützen e.V. Simonsöder Allee 24, 84307 Eggenfelden Eingetragen beim Amtsgericht in 84028 Landshut unter VR 200536</p>
<p>der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.</p>	<p>der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.</p>
<p>§ 13 INKRAFTTREten</p>	<p>§ 13 INKRAFTTREten</p>
<p>(1) Die vorstehende Satzung (Neufassung) tritt mit dem Änderungseintrag in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>(2) Diese Änderung der Satzung (Neufassung) wurde von der Mitgliederversammlung am 15.02.2020 beschlossen.</p>	<p>(1) Die vorstehende Satzung (Neufassung) tritt mit dem Änderungseintrag in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>(2) Diese Änderung der Satzung (Neufassung) wurde von der Mitgliederversammlung am XX.XX.XXXX 15.02.2020 beschlossen.</p>